



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. April 2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2019.JGK.6865
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
2.1	EL-Reform.....	2
2.2	Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenkassenprämie	2
2.3	Rückerstattung rechtmässig bezogener EL	3
2.4	Weitere Anpassung.....	3
3.	Erlassform	4
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	4
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	6
6.	Finanzielle Auswirkungen	6
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	7
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	7
10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	7
11.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Um sie rechtzeitig im Kanton Bern umsetzen zu können, mussten die dafür notwendigen Bestimmungen in einer Dringlichkeitsverordnung – der Einführungsverordnung über die Umsetzung der EL-Reform – erlassen werden. Sie wird mit der vorliegenden Änderung des EG ELG durch ordentliches Recht abgelöst. Zudem ist im EG ELG die gesetzliche Grundlage für den Zugriff der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) auf eine zentrale Personendatensammlung (GERES) anzupassen.

2. Ausgangslage

2.1 EL-Reform

Hauptaufgabe der EL ist die Existenzsicherung von Personen, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen und ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenen Mitteln bestreiten können. Die Höhe der EL entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben (Wohn- und Verpflegungskosten, Krankenkassenprämie usw.) und den anrechenbaren Einnahmen (AHV/IV-Renten, Erwerbseinkommen, Vermögensverzehr usw.).

Das System der EL steht zwei Herausforderungen gegenüber: den demografischen Veränderungen sowie den institutionellen und gesetzlichen Anpassungen. Seit vielen Jahren schlagen sich der zunehmende Anteil älterer Menschen, die steigende Lebenserwartung und der zunehmende Pflegebedarf auf die EL-Kosten nieder. Die jüngste Kostenentwicklung wurde durch Gesetzesänderungen ausserhalb des EL-Systems beeinflusst. Nebst verschiedenen Revisionen in der AHV und der IV haben sich vor allem die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA, 2008) sowie die Neuordnung der Pflegefinanzierung (2011) stark auf die Kostenentwicklung ausgewirkt¹. Zwischen 2000 und 2021 haben sich die EL-Ausgaben in der Schweiz von 2,3 auf 5,4 Milliarden Franken pro Jahr mehr als verdoppelt². Im selben Zeitraum ist die Bezügerzahl in der Schweiz von 202'700 auf 345'000 Personen angestiegen. Im 2021 haben in der Schweiz 50% der IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger und 22% der Bezügerinnen und Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten (AHV) EL erhalten³.

Aufgrund dieser Entwicklungen wurde eine EL-Reform durchgeführt. Sie ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und hatte drei Ziele: Erhalt des Leistungsniveaus, stärkere Verwendung der Eigenmittel und Verringerung der Schwelleneffekte. Die EL sollen gezielt Menschen zugutekommen, die ohne diese Unterstützung ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können⁴. Zu diesem Zweck verabschiedete das Bundesparlament zahlreiche Massnahmen.

2.2 Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenkassenprämie

Eine der Massnahmen der EL-Reform betrifft die Berücksichtigung der Krankenkassenprämie in der Berechnung des EL-Anspruchs. Vor der EL-Reform wurde der versicherten Person in der EL-Berechnung ein Pauschalbetrag in der Höhe der Durchschnittsprämie des Kantons bzw. der Prämienregion als Ausgabe angerechnet. Seit Inkrafttreten der EL-Reform berücksichtigen die EL-Durchführungsstellen grundsätzlich die tatsächliche Prämie, höchstens aber die regionale Durchschnittsprämie (Art. 10 Abs. 3 Bst. d Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG⁵]). Diese Regelung bedingt, dass die EL-Durchführungsstellen von allen EL-Beziehenden die Höhe von deren tatsächlichen Krankenkassenprämie kennen. Vor der EL-Reform war dies nicht der Fall.

Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern

Die Kantone müssen den Betrag für die Prämienverbilligung und den EL-Betrag für die Krankenkassenprämie direkt an die Krankenversicherer bezahlen, bei denen die Anspruchsberechtigten versichert sind (Art. 65 Abs. 1 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

¹ Eidgenössisches Departement des Innern, Bundesamt für Sozialversicherungen, EL: Wichtigste Massnahmen im Überblick, 2020, S. 1 (abrufbar unter: [Die Reform der Ergänzungsleistungen tritt auf 1.1.2021 in Kraft \(admin.ch\)](#)). Zuletzt abgerufen am 12. April 2023.

² Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Bern, 2022, Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2022, S. 54.

³ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Bern, 2022, Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2022, S. 52.

⁴ Eidgenössisches Departement des Innern, Bundesamt für Sozialversicherungen, EL: Wichtigste Massnahmen im Überblick, 2020, S. 2 (abrufbar unter: [Die Reform der Ergänzungsleistungen tritt auf 1.1.2021 in Kraft \(admin.ch\)](#)). Zuletzt abgerufen am 12. April 2023.

⁵ SR 831.30

[KVG]⁶, Art. 21a Abs. 1 ELG). Jeder Kanton muss deshalb eine Stelle bestimmen, welche die Daten für die Ausrichtung der Prämienverbilligung und des EL-Betrags für die Krankenkassenprämie mit den Krankenversicherern austauscht (Art. 106b Abs. 1 Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV]⁷, Art. 54a Abs. 6 Verordnung des Bundesrats vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV]⁸). Damit wird sichergestellt, dass die Krankenversicherer ihre Daten nur mit einer Stelle pro Kanton austauschen müssen. Die Krankenversicherer sind ihrerseits verpflichtet, den Kantonen bestimmte Daten zu melden (Art. 106b bis 106e KVV). Im Kanton Bern ist das Amt für Sozialversicherungen (ASV) diejenige Stelle, welche am Datenaustausch mit den Krankenversicherern beteiligt ist.

Erweiterung der Meldepflicht der Krankenversicherer an die Kantone

Den Krankenversicherern ist aus Datenschutzgründen nicht bekannt, ob es sich beim Betrag, den sie aufgrund einer Mitteilung des Kantons in der Prämienrechnung in Abzug bringen, um EL oder Prämienverbilligung handelt. Deshalb sind die Krankenversicherer seit dem Inkrafttreten der EL-Reform verpflichtet, den am Datenaustausch beteiligten kantonalen Stellen auf Anfrage die Höhe der tatsächlichen Prämien *aller* Personen, bei denen sie in der Prämienrechnung gestützt auf eine Meldung des Kantons einen Betrag in Abzug bringen (also Prämienverbilligungs- und EL-Beziehende) bekanntzugeben (Art. 54a Abs. 5^{bis} ELV). Die am Datenaustausch beteiligte kantonale Stelle meldet anschliessend die Höhe der tatsächlichen Prämien der EL-Beziehenden der EL-Durchführungsstelle. Für den Datenaustausch zwischen dem ASV und der AKB als EL-Durchführungsstelle ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

2.3 Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

Eine weitere Massnahme der EL-Reform beinhaltet, dass rechtmässig bezogene EL von den Erben aus dem Nachlass der verstorbenen EL-Bezügerin oder des verstorbenen EL-Bezügers zurückzuerstatten sind. Die Rückerstattung ist jedoch nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40'000 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht diese Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen (Art. 16a ELG).

Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist der Netto-Nachlass (Brutto-Nachlass abzüglich Schulden) *am Todestag* (Art. 27a Abs. 1 ELV). Die EL-Durchführungsstellen müssen daher nach dem Tod von alleinstehenden EL-Beziehenden die Höhe des Netto-Nachlasses *per Todestag* ermitteln. Dafür benötigt die AKB u.a. Daten, über welche die Regierungsstatthalterämter verfügen und ihr weiterleiten können. Mit der Änderung des EG ELG soll dafür die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Zudem wird eine Präzisierung hinsichtlich der Bewertung von Grundstücken vorgenommen.

2.4 Weitere Anpassung

Am 1. März 2021 ist das Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG⁹) in Kraft getreten. Als Folge davon ist das EG ELG anzupassen.

⁶ SR 831.30

⁷ SR 832.102

⁸ SR 831.301

⁹ BSG 152.05

3. Erlassform

Der Bundesrat verabschiedete die Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform am 29. Januar 2020. Die EL-Reform trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Es blieb somit nicht genügend Zeit, um die kantonalen Ausführungsbestimmungen im EG ELG rechtzeitig zu erlassen. Der Regierungsrat hat deswegen eine Dringlichkeitsverordnung – die Einführungsverordnung vom 12. August 2020 über die Umsetzung der EL-Reform (EV EL-Reform¹⁰) – erlassen (vgl. Art. 88 Abs. 3 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; KV¹¹). Eine Dringlichkeitsverordnung gilt praxisgemäss längstens fünf Jahre. Sie soll mit der vorliegenden Änderung des EG ELG durch ordentliches Recht abgelöst werden.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 4

Die Kantone können anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerausscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden (Art. 17a Abs. 6 ELV). Artikel 4 hält heute allgemein fest, dass bei Grundstücken anstelle des Verkehrswertes der für die interkantonale Steuerausscheidung massgebende Repartitionswert angewendet wird. Neu wird präzisiert, dass diese Regelung bei der Anspruchsberechnung und der Rückforderung rechtmässig bezogener EL gilt (*Abs. 1*).

Artikel 11

Die Grundsätze des Bezugs von Personendaten aus zentrale Personendatensammlungen sind seit dem 1. März 2021 im PDSG geregelt. Heute gelten die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES-Plattform) und die Zentrale Personenverwaltung (ZPV) als zentrale Personendatensammlungen im Sinne des PDSG (Art. 1 Abs. 2 Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform [GERES V]¹² und Art. 4 Abs. 1 Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Zentrale Personenverwaltung [ZPV V]). Die AKB soll die für den Vollzug der EL notwendigen Daten aus zentralen Personendatensammlungen beziehen können (*Abs. 1*).

Besonders schützenswerte Personendaten dürfen u.a. nur bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt (Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG]¹³, Art. 5 Abs. 4 PDSG). Die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung solcher Daten befindet sich für die AKB heute für den Bereich der EL in Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 4 PDSG (Art. A1-1 Abs. 2 Ziff. 33). Gestützt darauf hat die AKB Zugriff auf Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz sowie auf die Funktionalitäten von GERES (GERES-Standardprofile 7 und 8, vgl. Anhang 1 zu Art. 12 und 13 GERES V). Diese Regelung gilt jedoch nur, bis ein besonderes Gesetz die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in seinem Anwendungsbereich abschliessend regelt (Art. 24 Abs. 2 PDSG). *Absatz 2* hält daher fest, welche besonders schützenswerten Daten die AKB zur Erfüllung ihrer Arbeit im Bereich der EL beziehen darf. Sie soll weiterhin Zugriff auf jene besonders schützenswerten Daten haben, auf welche sie bereits heute Zugriff hat (*Abs. 2 Bst. a und c*; vgl. Art. A1-1 Abs. 1 Bst. d und f PDSG).

Die Höhe des Mietzinses, der in der EL-Berechnung einer Person als Ausgabe berücksichtigt wird, hängt seit dem Inkrafttreten der EL-Reform von der Anzahl im gleichen Haushalt lebenden Personen ab (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG). Deshalb benötigt die AKB neu den Zugriff auf das GERES-Standardprofil 11 «Haushalt» (*Abs. 2 Bst. b*; vgl. Anhang 1 zu Art. 12 und 13 GERES V). Diesem Standardprofil ist zu entnehmen, welche und damit wie viele Personen in einem Haushalt leben.

¹⁰ BSG 841.312

¹¹ BSG 101.1

¹² BSG 152.051

¹³ BSG 152.04

Artikel 11a

Die AKB bezieht für die Durchführung der EL bereits heute Daten aus dem Steuerveranlagungssystem im Abrufverfahren. Sie kann mittels Internet auf diese Daten zugreifen. Mit Absatz 1 wird die dafür notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen.

Artikel 11b

Das ASV ist die kantonale Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV, welche am Datenaustausch mit den Krankenversicherern beteiligt ist (Art. 65 Abs. 2 KVG; vgl. Ziff. 2.2 oben). Es soll deshalb auf Verlangen der AKB bei den Krankenversicherern die Höhe der tatsächlichen Prämien (Art. 16d ELV) aller Personen im Kanton Bern anfragen, deren Prämien verbilligt werden (Prämienverbilligungs- und EL-Beziehende; vgl. Art. 54a Abs. 5^{bis} ELV). Nach Erhalt dieser Daten stellt das ASV der AKB die Höhe der tatsächlichen Prämien aller EL-Beziehenden im Kanton Bern zur Verfügung (Abs. 1, vgl. Art. 1 EV EL-Reform). Die AKB benötigt diese Daten für die jährliche Neuberechnung der EL-Ansprüche.

Artikel 11c

a) Das Siegelungsprotokoll

Nach jedem Todesfall ist ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen (Art. 58 Abs. 1 Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB]¹⁴, Art. 8 Abs. 1 Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars¹⁵ [nachfolgend «InVO»]). Diese Massnahme soll die Erbmasse sichern und die Inventaraufnahme erleichtern. Zuständig für die Siegelung ist die Gemeinde (vgl. Art. 9 InVO). Die bei der Siegelung anwesenden Personen (erbberechtigte Personen und/oder deren Vertreterinnen oder Vertreter) sind verpflichtet, der bzw. dem Siegelungsbeauftragten wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens der verstorbenen Person von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und ihr Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen (Art. 12 Abs. 1 InVO). Die bzw. der Siegelungsbeauftragte erstellt von der Siegelung ein Protokoll (Art. 13 Abs. 1 InVO). Darin werden die per Todestag vorhandenen Vermögenswerte sowie die vermutlichen Erben aufgeführt (vgl. Art. 14 Abs. 1 InVO). In der Praxis enthält das Siegelungsprotokoll hinsichtlich der Vermögenswerte in der Regel nur die Aktiven eines Nachlasses. Die bzw. der Siegelungsbeauftragte stellt das Siegelungsprotokoll unverzüglich dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zu (Art. 17 Abs. 1 InVO).

Aufgrund der Feststellungen im Siegelungsprotokoll entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter, ob ein öffentliches Inventar, ein Steuer- oder ein Erbschaftsinventar zu errichten ist (Art. 4 Abs. 1 Bst. b InVO). Das Inventar soll den Nachlass sowie das Vermögen der von der verstorbenen Person in der Steuerpflicht vertretenen Personen und des überlebenden Ehegatten vollständig darstellen (Art. 25 Abs. 1 InVO).

b) Vermerk des EL-Bezugs im Siegelungsprotokoll

Das Siegelungsorgan der Gemeinde fragt seit dem Inkrafttreten der EL-Reform anlässlich der Siegelung, ob die verstorbene Person oder ihr Ehegatte EL bezogen haben¹⁶. Es hält das Ergebnis im Siegelungsprotokoll fest (Art. 1a Abs. 1 und 3 EV EL-Reform). Die Frage nach dem EL-Bezug erscheint im elektronischen Siegelungsprotokoll, das die Gemeinden verwenden, automatisch nicht, wenn die verstorbene Person eine Ehegattin oder einen Ehegatten hinterlässt. Die Rückforderung von rechtmässig bezogenen EL ist dann ausgeschlossen (Art. 16a ELG, vgl. Ziff. 2.3 oben). Der Vermerk des EL-Bezugs erfolgt in diesen Fällen indirekt, indem die Frage nicht im Siegelungsprotokoll enthalten ist. Absatz 1 regelt die Pflicht des Siegelungsorgans der Gemeinde, den EL-Bezug im Siegelungsprotokoll (direkt oder indirekt) festzuhalten.

¹⁴ BSG 211.1

¹⁵ BSG 214.431.1

¹⁶ Abrufbar unter: [Siegelung \(be.ch\)](#) → 3 Siegelungsprotokoll (PDF) → zweite Frage auf Seite 2 (zuletzt abgerufen am 12. April 2023)

c) Weiterleitung von Unterlagen durch das Regierungsstatthalteramt an die AKB

Ist heute ein EL-Bezug im Siegelungsprotokoll vermerkt, leitet das Regierungsstatthalteramt eine *Kopie des Siegelungsprotokolls* an die AKB weiter (Art. 1a Abs. 2 EV EL-Reform). Gestützt auf das Siegelungsprotokoll kann die AKB die Erben über ihre allfällige Pflicht zur Rückerstattung von rechtmässig bezogenen EL vorinformieren und die Höhe des Netto-Nachlasses per Todestag unter Berücksichtigung beispielsweise der letzten EL-Berechnung und/oder der unterjährigen Steuerveranlagung (vgl. Rz. 4720.09 Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL]) bestimmen und gegebenenfalls EL von den Erben zurückfordern. In ungefähr der Hälfte aller Todesfälle wird ein *Inventar* (öffentliches Inventar, Steuer- oder Erbschaftsinventar) erstellt. In diesen Fällen kann die AKB gestützt auf diese Unterlagen die Höhe des Netto-Nachlasses per Todestag und damit die Höhe der Rückforderung festlegen (Art. 27a Abs. 1 ELV, Rz. 4720.09 WEL). Das Regierungsstatthalteramt leitet deshalb schon heute eine allfällige *Kopie der Anordnung eines Inventars und des Überweisungsschreibens* an die Gemeinde für die Errichtung eines Erbschaftsinventars und ein allfälliges Inventar an die AKB weiter (Art. 1a Abs. 4 und 5 EV EL-Reform). Die Unterlagen, welche die Regierungsstatthalterämter der AKB einreichen müssen, sollen auf Verordnungsstufe bezeichnet werden (Abs. 2).

Übergangsbestimmungen

Artikel T1-1

Gemäss den Übergangsbestimmungen des Bundes zur EL-Reform sind nur rechtmässig bezogene EL von den Erben zurückzuerstatten, die nach dem Inkrafttreten der EL-Reform (1. Januar 2021) ausbezahlt worden sind (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur ELG-Änderung vom 22. März 2019 [EL-Reform]). *Absatz 1* enthält die entsprechende kantonale Übergangsbestimmung.

Indirekte Änderung eines Erlasses

Neu ist in Artikel 11 Absatz 2 geregelt, auf welche besonders schützenswerten Daten aus zentralen Personendatensammlungen die AKB Zugriff hat. Folglich ist im PDSG die entsprechende Bestimmung aufzuheben (Art. A1-1 Abs. 2 PDSG Ziff. 33 in Anhang 1 zu Art. 5 Abs. 4).

Genehmigung der Änderungen des EG ELG durch den Bund

Die Vollzugsbestimmungen zum ELG sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten (vgl. Art. 29 ELG).

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 ist diese Gesetzesvorlage nicht erwähnt. Die Auslöser für diese Gesetzesänderung sind unter «2. Ausgangslage» beschrieben.

6. Finanzielle Auswirkungen

Artikel 11 Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen

Die AKB verfügt bereits über den Zugriff auf eine zentrale Personendatensammlung (GERES). Die Gewährung des Zugriffs auf weitere besonders schützenswerte Daten aus GERES (Art. 11 Abs. 2 Bst. b, Standardprofil 11) hat keine finanziellen Auswirkungen.

Artikel 11a Mitwirkung der zuständigen Stelle der Finanzdirektion

Die AKB hat bereits heute Zugriff auf die Daten des Steuerveranlagungssystems. Die Bestimmung hat daher keine finanziellen Auswirkungen.

Artikel 11b Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenkassenprämie und

Artikel 11c Mitwirkungen der Gemeinden und Regierungsstatthalterämter

Mit diesen Bestimmungen wird bestehendes Dringlichkeitsrecht (EV EL-Reform) in ordentliches Recht überführt. Sie haben deshalb keine finanziellen Auswirkungen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Artikel 11 Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen

Die Gewährung des Zugriffs auf ein weiteres GERES-Standardprofil hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

Artikel 11a Mitwirkung der zuständigen Stelle der Finanzdirektion

Weil die AKB bereits heute Daten aus dem Steuerveranlagungssystem bezieht, hat diese Bestimmung keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

Artikel 11b Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenkassenprämie und

Artikel 11c Mitwirkungen der Gemeinden und Regierungsstatthalterämter

Mit diesen Bestimmungen wird bestehendes Dringlichkeitsrecht (EV EL-Reform) in ordentliches Recht überführt. Sie haben deshalb keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Artikel 11c Rückforderung von rechtmässig bezogenen EL

Die Gemeinden sind für die Siegelung nach einem Todesfall zuständig (Art. 9 InVO). Ihnen fällt bei der Erstellung des Siegelungsprotokolls seit dem Inkrafttreten der EL-Reform im Jahr 2021 wegen dem Stellen der Frage nach einem früheren EL-Bezug ein geringer administrativer Mehraufwand an. Mit Artikel 11c wird bestehendes Dringlichkeitsrecht (EV EL-Reform) in ordentliches Recht überführt. Die Änderung hat folglich keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen hat.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

...

11. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, nur eine Lesung durchzuführen.